



Der Kleine Waffenschein

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum **Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**. Führen ist das Beisichtragen der Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird. Auch wer diese Waffe permanent im Handschuhfach seines PKW liegen hat und damit unterwegs ist, führt sie. Wird eine solche Schusswaffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Der **Erwerb und der Besitz** von zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (erkennbar am PTB-Zulassungszeichen, siehe nächste Seite) ist **ab 18 Jahren erlaubnisfrei** möglich.

Um den Kleinen Waffenschein zu erhalten, muss der Antragsteller **volljährig** sein, **zuverlässig** und **persönlich geeignet**. Diese Punkte werden von der Behörde überprüft. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines kleinen Waffenscheins. Ein **Sachkundenachweis oder ein Bedürfnis** ist **nicht erforderlich**. Auch wird keine Haftpflichtversicherung wie beim "normalen" Waffenschein gefordert.

Der kleine Waffenschein berechtigt nur **in Verbindung mit Personalausweis oder Reisepass** zum Führen der PTB-Waffe. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Wer eine erlaubnisfreie Schusswaffe ohne den kleinen Waffenschein führt, begeht eine Straftat, die mit einer **Freiheitsstrafe** von bis zu 3 Jahren oder **Geldstrafe** geahndet werden kann.

Der Kleine Waffenschein wird derzeit noch auf den Formularen des "normalen" Waffenscheins ausgestellt, da keine neuen offiziellen Vordrucke vorhanden sind. Er wird jedoch im Gegensatz zum Waffenschein **unbefristet** erteilt und generell für die Gruppe der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, nicht auf eine bestimmte, mit Seriennummer bezeichnete Waffe.

Die **Gebühr** für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines liegt nach Anweisung des Bundesinnenministeriums bundesweit einheitlich bei **50 Euro**. Wird ein Antrag abgelehnt entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.



Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und
Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer
Geschosse

Der kleine Waffenschein berechtigt nicht:

- zum Führen einer Waffe **ohne PTB-Zulassungszeichen**
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Fußballspiele etc.)

Es ist verboten:

- Ihre erlaubnisfreie Waffe **Personen unter 18 Jahren** zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und außerhalb des befriedeten Besitztums zu **schießen** (außer in Fällen der Notwehr oder des Nothilfe)

Denken Sie bitte immer daran:

- Wer Waffen oder Munition besitzt darf diese **niemals ungeschützt** oder **unbeaufsichtigt** lassen
- Waffen und Munition müssen **getrennt aufbewahrt** werden
- **Unbefugten**, (besonders Kindern) darf **keine Zugriffsmöglichkeit** gegeben werden
- Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen dürfen an **Außenstehende nicht** weitergegeben werden